

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-056-2013 Status: öffentlich Datum: 10.06.2013
Betreff: Beschluss zur Änderung des Planverfahrens zum Bebauungsplan 1. Änderung „Gewerbe- und Industriegebiet I, Zeulenroda, Triebeser Straße“	
Fachdienst III Frau Wagner Beratungsfolge: 17.06.2013 Technischer Ausschuss 24.06.2013 Hauptausschuss 10.07.2013 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt, das gemäß Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2013 eingeleitete Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet I, Zeulenroda, Triebeser Straße“ als Neuaufstellungsverfahren weiterzuführen.
Das Planverfahren wird mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet östlich der Meinersdorfer Straße“ der Stadt Zeulenroda-Triebes weitergeführt.

Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des bereits 1991 erstellten Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet I, Zeulenroda, Triebeser Straße“ gefasst und den Entwurf gebilligt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet I, Zeulenroda, Triebeser Straße“ an wesentlichen Mängeln leidet. So erfolgte keine ordnungsgemäße Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Jahr 1992, da der bekannt gemachte Bebauungsplan nicht dem genehmigten Plan entspricht. Sofern der Ursprungsplan nicht ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist, ist ein formales Änderungsverfahren nicht möglich. Da eine konkrete Nachfrage hinsichtlich einer Bebauung der Flächen im Änderungsbereich besteht und der Bauherr Planungssicherheit benötigt, soll das bisher geführte Änderungsverfahren als Aufstellungsverfahren für einen eigenständigen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet östlich der Meinersdorfer Straße“ weitergeführt werden. Die neuen Festsetzungen treten an die Stelle der bisherigen, ggf. nicht wirksamen, Festsetzungen.
Da im Änderungsverfahren analog einem Aufstellungsverfahren bereits die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden, ist keine erneute Offenlage auf Grund des Wechsels des Verfahrens erforderlich.

Die Behebung der bestehenden Mängel des vorhandenen Bebauungsplanes sowie die Prüfung der Planunterlagen auf rechtseindeutige und –sichere Festsetzungen erfordern einen erheblichen Zeitaufwand. Das o. g. Änderungs- bzw. nunmehr geplante Aufstellungsverfahren wurde einer Bearbeitung des gesamten Planes vorgeschaltet, um sicher zu stellen, dass die geplanten Bauvorhaben kurzfristig realisiert werden können.

Sonstige Auswirkungen:

Finanzen: ja: ☒ x nein: ☐

Haushaltsstelle: 61000-60100 (Bauleitplanung)

.....
Unterschrift

Anlagen:
Lageplan